

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1994/11/28 KUVS-1701-1703/5/93

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 28.11.1994

Rechtssatz

Wer nachstehende Waren zum Verkauf anbietet und somit in Verkehr bringt, das Produkt "Cooling System Fast Flash" der Firma A; das Produkt "Diesel Combustion Improver" der Firma B, obwohl gefährliche Stoffe nur mit dem Andreaskreuz versehen, und keine weiteren Kennzeichnungsmerkmale angebracht waren;

das Produkt "Unterschutzspray" der Firma C nur mit der Aufschrift "brennbar" anstelle "entzündlich" versehen, falsch gekennzeichnet sowie in Selbstbedienung das als mindergiftige Zubereitung eingestufte Produkt "Total frostfrei, 1 Liter" ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung der Verkaufsfläche - "Achtung, mindergiftige Stoffe und mindergiftige Zubereitungen. Gesundheitsschädlich. Die auf der Verpackung angegebenen Hinweise sind zu beachten.", macht sich verwaltungsstrafrechtlich nach dem Chemikaliengesetz verantwortlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$